

# BGer 9F 19/2023 vom 4. Dezember 2023

Bundesgericht, 2023-12-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9F\\_19\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9F_19_2023)

FR: TF 9F 19/2023 du 4 décembre 2023

IT: TF 9F 19/2023 del 4 dicembre 2023

## Regeste

Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Basel-Stadt und direkte Bundessteuer,  
Steuerperiode 2017 | Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil 9C\_211/2023 vom 23. Mai 2023 ist das Bundesgericht auf eine Beschwerde der A.\_\_\_\_\_ GmbH gegen das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 19. Januar 2023 nicht eingetreten, weil die formellen Anforderungen an eine Beschwerde ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ) offensichtlich nicht erfüllt waren. Eine als "Einsprache" bezeichnete Eingabe der A.\_\_\_\_\_ GmbH vom 7. Juni 2023 nahm das Bundesgericht als Revisionsgesuch entgegen und trat darauf mit Urteil 9F\_8/2023 vom 5. September 2023 nicht ein, weil die A.\_\_\_\_\_ GmbH keinen Revisionsgrund genannt hatte.

### E. 2

Mit wiederum als "Einsprache" bezeichneter Eingabe vom 7. November 2023 wendet sich die A.\_\_\_\_\_ GmbH erneut an das Bundesgericht. Aus diesem Schreiben wird nicht klar, ob die A.\_\_\_\_\_ GmbH das Urteil 9F\_8/2023 vom 5. September 2023 in Revision ziehen möchte oder lediglich das Bundesgericht darüber orientieren will, dass sie die Sache vor ein internationales Gericht ("Europäischer Gerichtshof"; recte wohl: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) tragen will. Auf Nachfrage des Bundesgerichts hin wiederholte die A.\_\_\_\_\_ GmbH mit Schreiben vom 24. November 2023 ihr Anliegen und erklärte unter anderem, "[o]b das Bundesgericht eine Revision macht oder nichts können wir nicht bestimmen, das bestimmt alleine das Bundesgericht."

### E. 3

Wie das Bundesgericht der A.\_\_\_\_\_ GmbH bereits im Urteil 9F\_8/2023 vom 5. September 2023 E. 3 erklärt hat, erwachsen Urteile des Bundesgerichts am Tage ihrer Ausfällung in Rechtskraft. Die A.\_\_\_\_\_ GmbH kann daher gegen Urteile des Bundesgerichts keine Einsprache und auch kein anderes ordentliches Rechtsmittel erheben. Die einzige Möglichkeit, ein Urteil des Bundesgerichts abzuändern, ist die Revision ( Art. 121 ff. BGG ). Aus diesem Grund hat das Bundesgericht die Eingabe der A.\_\_\_\_\_ GmbH vom 7. Juni 2023 als Revisionsgesuch behandelt. Weil die A.\_\_\_\_\_ GmbH aber keine Revisionsgründe genannt hatte, konnte das Bundesgericht dem Gesuch auch unter diesem Titel nicht entsprechen.

### E. 4

Die A.\_\_\_\_\_ GmbH äussert sich in ihren Eingaben vom 7. und vom 24. November 2023 nicht klar darüber, ob sie ein Revisionsgesuch stellen will. Immerhin geht aus ihren

Schreiben aber hervor, dass sie mit den Urteilen 9C\_211/2023 vom 23. Mai 2023 und 9F\_8/2023 vom 5. September 2023 nicht einverstanden ist und sie anfechten möchte. Ihre Eingabe bzw. ihre Eingaben sind demnach wiederum als Revisionsgesuch entgegen zu nehmen. Da die A. \_\_\_\_\_ GmbH aber erneut keine Revisionsgründe nennt, ist darauf wiederum nicht einzutreten.

**E. 5**

Eine Sistierung des Verfahrens, wie sie die A. \_\_\_\_\_ GmbH in ihrer Eingabe vom 24. November 2023 beantragt, kommt unter diesen Umständen nicht in Frage.

**E. 6**

Das Bundesgericht weist die A. \_\_\_\_\_ GmbH darauf hin, dass es weitere untaugliche Eingaben in dieser Sache ohne Antwort zu den Akten legen wird.

**E. 7**

Es wird umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.